



Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Chamerau erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate (September bis August) erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

§ 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 03.02.2016
Gemeinde Chamerau


Baumgartner
Erster Bürgermeister

